


<b>Abkürzung:</b>	SatzKMS Kon.centus	<b>Quelle:</b>	
<b>Gremium:</b>	KT		
<b>beschlossen am:</b>	08.12.2014		
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	17.12.2014		
<b>Internet:</b>	22.12.2014		
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2015	<b>Fundstelle:</b>	<a href="http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen">www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen</a>
<b>Dokumenttyp:</b>	Satzung	<b>Vorlage-Nr.:</b>	KT II/49/2014
		<b>Beschluss-Nr.:</b>	B-KT II/84/2014

## **Satzung der Kreismusikschule Kon.centus des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

Auf der Grundlage des § 5 in Verbindung mit dem § 92 Absatz 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 133 Absatz 1 und 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V, S. 555) in Verbindung mit der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2010, S. 15) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstatus**

- (1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, im Weiteren der Landkreis genannt, unterhält die Kreismusikschule Kon.centus, im Weiteren Musikschule genannt. Die Musikschule ist als öffentliche Einrichtung des Landkreises unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Musikschule hat ihren Hauptsitz in der Stadt Neubrandenburg, Ziegelbergstraße 5a. Der Hauptsitz ist gleichzeitig Sitz der Geschäftsstelle. Die Musikschule kann nach Bedarf Außenstellen und weitere Unterrichtsorte in den Städten und Gemeinden unterhalten.
- (3) Die Musikschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und in ihrer Arbeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Musikschule hat als kommunal verantwortete Einrichtung bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitische Aufgaben.

Sie

- bietet einen qualifizierten und kontinuierlichen Unterricht,
- entspricht in Qualität und fachlicher Vollständigkeit des Unterrichts den Anforderungen des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen,

- fördert als Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung und des allgemeinen musikalischen Bildungswesen das aktive Laienmusizieren,
  - dient der Begabtenfindung und –förderung, insbesondere durch Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Jugend musiziert“ und bietet studien- und berufsvorbereitende Ausbildung an,
  - bietet den Unterricht möglichst flächendeckend an, wendet sich bestimmten Zielgruppen mit speziellen Angeboten zu und steht allen Bevölkerungsgruppen offen,
  - arbeitet mit anderen Einrichtungen in der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft wie Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen, Kultureinrichtungen, Musikvereinigungen oder Kirchen zusammen.
- (2) Unterrichtsziele und –inhalte der Musikschule richten sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (3) Der Musikunterricht ist in Stufen gegliedert und enthält folgende Bestandteile:
- A Grundstufe  
(Musikalische Früherziehung für Vorschulkinder und Musikalische Grundausbildung für Grundschul Kinder, Orientierungsangebote z.B. Instrumentenkarussell und / oder Singklassen)
- B Unter-, Mittel- und Oberstufe  
(breitgefächerter Instrumental- und Vokalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente im Einzel- oder Gruppenunterricht und Gesang)
- C Ensemblefächer  
(Sing- und Instrumentalgruppen wie Chöre und Orchester, Kammermusik, Jazz, Percussion, Folklore, musikalisch-rhythmische Erziehung, Tanz u.a. im Gruppen- und Klassenunterricht)
- D Ergänzungsfächer  
(theoretischer Unterricht wie Gehörbildung, Tonsatz, Musiklehre, Musikgeschichte, Instrumentenkunde, u. ä. in Gruppen)
- E Musiktherapie
- F Angebote zur speziellen Begabtenförderung und Studienvorbereitung
- (4) Die Musikschule bietet weitere zusätzliche musikpädagogische Angebote an, wie z.B. Vorspiele, Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen, Seminare, Kurse u. ä..
- (5) Mit den im Unterrichtsprozess entstehenden Leistungen beteiligt sich die Musikschule an der Gestaltung des kulturellen Lebens im Kreisgebiet und repräsentiert die Region national und international.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Musikschule ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der musikalischen Elementarerziehung, durch Unterrichtsangebote für die Förderung und Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhaber-musizieren, durch die Begabtenförderung, durch die Musiktherapie, durch die Vorbereitung auf ein Berufsstudium und durch andere Bildungsveranstaltungen. Die

Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musikschule an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4**

#### **Leitung der Musikschule**

- (1) Die Musikschule hat einen Leiter/in und mindestens einen stellvertretenden Schulleiter/in. Gemäß der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen sowie der Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e. V. in der Fassung vom 19. Mai 2011 muss jede Musikschule unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist, über einen Hochschulabschluss im Fach Musik sowie über Befähigungen im Verwaltungs- und Kulturmanagement verfügt.
- (2) Dem / der Leiter/in der Musikschule obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule. Dazu sind ihm / ihr Kompetenzen im Hinblick auf Anordnungs- und Weisungsbefugnis, Personaleinsatz, Auswahl und Verpflichtung von freiberuflichen Lehrkräften sowie die Haushaltsaufstellung und -durchführung im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu übertragen.
- (3) Die/der Leiterin/Leiter der Musikschule übt das Hausrecht in den Räumen der Musikschule aus.

#### **§ 5**

#### **Lehrkräfte**

- (1) In der Musikschule werden festangestellte Musikpädagogen und freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Der überwiegende Teil der Jahreswochenstunden muss gemäß § 1 Absatz 1 Punkt 7 der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen durch festangestellte Lehrkräfte geleistet werden.
- (2) Gemäß § 1 Absatz 1 Punkt 7 der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen wird der Unterricht von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen können. Die Lehrkräfte haben ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Leitung der Musikschule vorzulegen.
- (3) Für die festangestellten Lehrkräfte gilt der TVöD einschließlich § 52 der Sonderregelungen. Die Vergütung der festangestellten Lehrkräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Die Vergütung der freiberuflichen Lehrkräfte richtet

sich nach der jeweils gültigen Honorarordnung. Sie erhalten eine Stundenvergütung auf der Basis eines Honorarvertrages.

- (4) Die freiberuflichen Lehrkräfte weisen ihre fachliche Qualifizierung gegenüber der/dem Leiterin/Leiter der Musikschule nach.
- (5) Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung. Die Lehrkräfte sind für das Erreichen der Unterrichtsziele und für das Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung während des Unterrichts verantwortlich.
- (6) Zum Schluss eines Schuljahres kann jedem Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme und sein derzeitiger Leistungsstand bestätigt werden.
- (7) Die jeweiligen Ausbildungsstufen werden durch ein Prüfungsvorspiel abgeschlossen. Über Sonderregelungen entscheidet die Leitung der Musikschule.
- (8) Zum Abschluss der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten die Schüler ein Abschlusszeugnis. Voraussetzung für den Abschluss der Mittel- und Oberstufe ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht der Ergänzungs- und Ensemblefächer. In begründeten Fällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen.

## **§ 6**

### **Teilnehmer/innen und An- und Abmeldungen**

- (1) An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur bei Bestehen entsprechender Voraussetzungen seitens der Musikschule möglich.
- (3) Den Teilnehmenden ist es nicht gestattet, den Unterricht für die Vertretung inhumaner Gedanken und Ideen oder zur Werbung für eine Partei oder politische Orientierung zu nutzen.
- (4) Die Teilnehmenden behandeln Räume, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel pfleglich und halten die Hausordnung ein.
- (5) Anmeldeverfahren und Zahlungsbedingungen sind in der jeweils gültigen Gebührensatzung der Musikschule geregelt.
- (6) Die Leiterin / der Leiter kann Teilnehmer/innen, die gegen die Satzung oder Hausordnung verstoßen, vom Unterricht und von Veranstaltungen ausschließen.

## **§ 7**

### **Aufsicht**

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte der Musikschule oder der Erziehungsberechtigten gegenüber minderjährigen Schülern besteht nur während des Unterrichtes, während der Musikschulveranstaltungen und der Proben zu den Veranstaltungen.

- (2) Bei Registerproben im Rahmen der Ensemblearbeit und Simultanunterrichten wird eine ständige Aufsicht durch die Lehrkraft nicht gewährleistet.

## **§ 8 Gebühren**

1. Die Musikschule arbeitet auf der Grundlage einer Gebührensatzung.

## **§ 9 Finanzwirtschaft**

- (1) Der Landkreis gewährt der Musikschule im Rahmen der Haushaltsplanung angemessene Mittel zur Bestreitung der personellen und sächlichen Aufwendungen.
- (2) Die Mittel des Landkreises, Zuwendungen des Landes M-V, Zuwendungen von Dritten sowie die erwirtschafteten Erträge unterliegen in der Verwendung den gesetzlichen Vorschriften zur Führung eines kommunalen Haushaltes und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 10 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Musikschule plant und gestaltet die Veröffentlichung der Unterrichtsangebote, der künstlerischen Projekte, der Veranstaltungen und der sonstigen musikschulbezogenen Aktivitäten selbständig.

## **§ 11 Mitgliedschaften**

Der Landkreis als Träger der Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung der Musikschule tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Neubrandenburg, den 17. Dezember 2014

- Siegel -

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat

### **Bekanntmachungshinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.